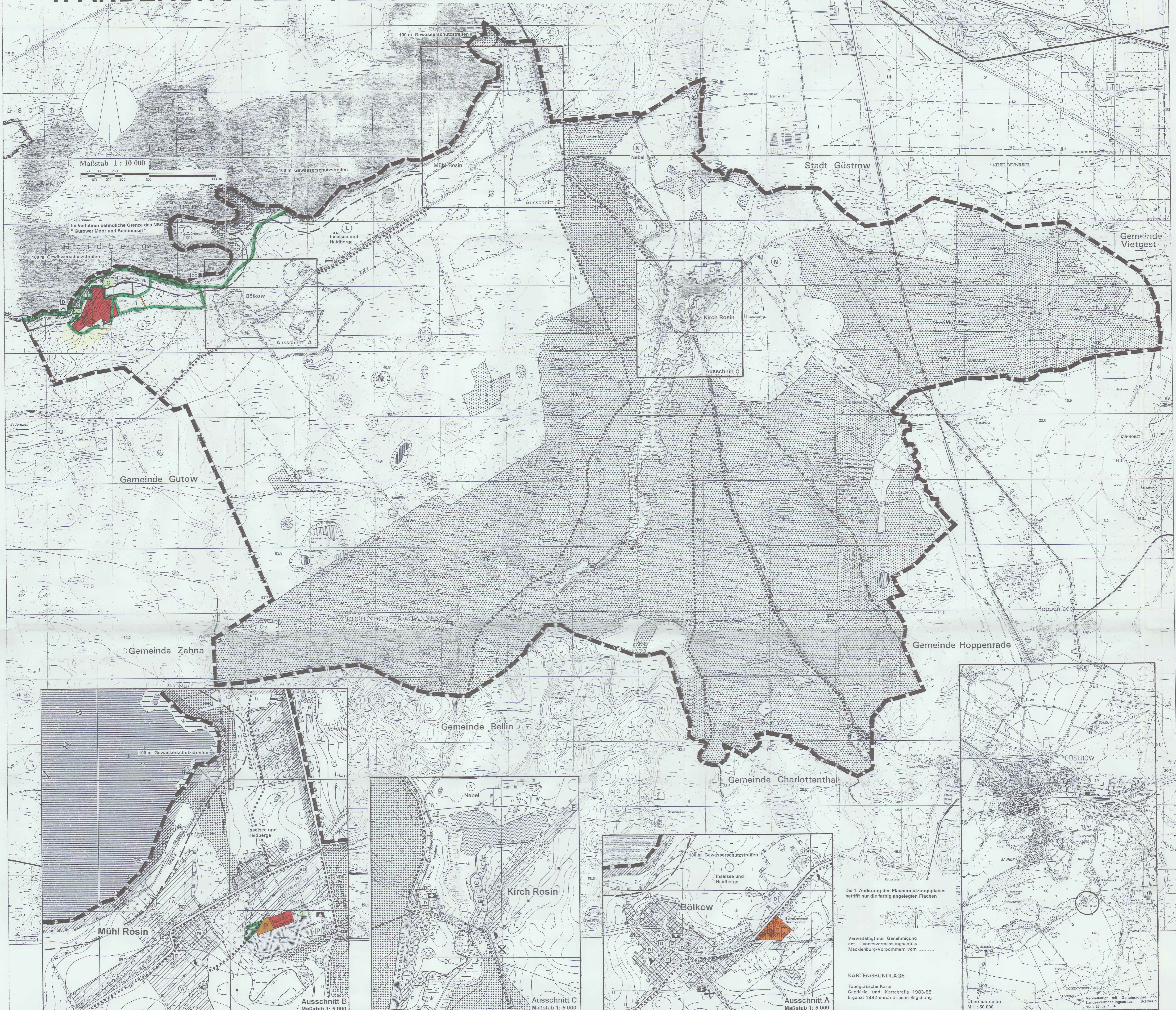


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Muhl Rosin, 05.04.2000 erfolgt.
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am Muhl Rosin, 05.04.2000 durchgeführt worden.
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2000 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05.04.2000 bis zum 05.04.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.04.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 05.04.2000 bis zum 05.04.2000 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05.04.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.04.2000 gebilligt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.04.2000 - Az. 20 333/00 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.04.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.04.2000 bestätigt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck
 - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 05.04.2000 in Kraft getreten. Muhl Rosin, 05.04.2000
Der Bürgermeister
Siegelabdruck



PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

- Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Sondergebiete für die Erholungszwecke
von der Genehmigung ausgenommen
- Sonstige Sondergebiete
§ 11 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
§ 11 BauNVO
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Transformation
- Wasserwerk
- Pumpstation

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- geschützte Parkanlage
- Sportplatz
- Spielfeld
- Badefeld
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (Zusatzzeichen)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Schutzgebiet für Grundwasser-gewinnung mit Schutzzone
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz-rechts
- Naturschutzgebiet
- Landesschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Hauptwanderweg
- Lage- und Höhenfestpunkt

KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB
- von der Genehmigung ausgenommene Fläche (Teilgenehmigung vom 15.11.1999)

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEMEINDE MÜHL ROSIN LANDKREIS GÜSTROW

M. 1 : 10 000

Dezember 1999